

Entgeltordnung für den Tierpark Cottbus

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 30.04.2003 folgende Entgeltordnung für den Tierpark Cottbus beschlossen.

§ 1

Entsprechend § 1 der Satzung des Tierparks Cottbus wird für die Nutzung des Tierparks ein Entgelt erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, den Tierpark für die in § 2 Absatz 1 der Satzung des Tierparks genannten Zwecke gegen Entrichtung eines Entgeltes gem. § 5 der Satzung während der Öffnungszeiten zu nutzen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung.
- (2) Das Entgelt wird in der Regel bar eingezogen. In Ausnahmefällen kann es durch Rechnungslegung mit einer Fälligkeit von 2 Wochen erfolgen. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Tierpark der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. 12. 2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende Entgeltordnung für den Tierpark Cottbus beschlossen.

§ 1 Entgelt

Der Tierpark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus. Für die Benutzung der Leistungen des Tierparks Cottbus werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner sind die Besucher und Nutzer der Dienstleistung des Tierparks Cottbus, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigte. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Sofern Leistungen des Tierparks angefordert und nicht abgenommen werden, kann ein Aufwandsersatz bis zur Höhe des Entgelts für die jeweilige Leistung verlangt werden.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Betreten des Tierparkgeländes. Die Schuld wird mit dem Lösen der Eintrittskarte, unabhängig von deren Geltungsdauer, sofort fällig.

(2) Bei Jahreskarten entsteht die Entgeltschuld mit Beginn des Nutzungszeitraumes unabhängig von der Häufigkeit ihrer Benutzung.

(3) Bei Dienstleistungen für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen sowie Führungen wird das Entgelt mit Abschluss eines entsprechenden mündlichen oder schriftlichen Vertrages fällig.

§ 4 Entgelte

1. Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	frei
2. Einzelkarte Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	2,00 €
3. Einzelkarte Erwachsene	4,00 €
4. Einzelkarte Erwachsene Ermäßigung (Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Schwerbehinderte, Rentner, Wehr- und Ersatzdienstleistende) -für anspruchsberechtigte Schwerbehinderte erhält die Begleitperson freien Eintritt	3,20 €
5. Familienkarte I (1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder)	7,00 €
6. Familienkarte II (2 Erwachsene und bis 4 Kinder)	12,00 €
7. Kinder - und Jugendgruppen ab 10 Kinder und Jugendliche vom 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr – Eine Begleitperson für 10 Kinder bzw. Jugendliche erhält freien Eintritt	1,60 € pro P.
8. Besuchergruppen Erwachsene ab 10 Personen	3,20 € pro P.
9. Besuchergruppen Erwachsene Ermäßigung ab 10 Personen	2,60 € pro P.
10. Jahreskarte Erwachsene	24,00 €

§ 4 Entgelttarife

1. Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	frei
2. Einzelkarte Kinder Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	2,50 €
3. Einzelkarte Erwachsene	5,00 €
4. Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Rentner, Wehr- und Ersatzdienstleistende nach Vorlage gültiger Ausweise Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise Für anspruchsberechtigte Schwerbehinderte erhält die Begleitperson freien Eintritt	4,00 €
5. Familienkarte I (1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder)	9,00 €
6. Familienkarte II (2 Erwachsene und bis 4 Kinder)	14,00 €
7. Besuchergruppe Kinder ab 10 Personen Kinder vom 3. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr – Eine Begleitperson für 10 Kinder erhält freien Eintritt	2,00 € . pro P.
8. Besuchergruppen Erwachsene ab 10 Personen	4,00 € pro P.
9. Besuchergruppen Ermäßigungsberechtigte ab 10 Personen Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Rentner, Wehr- und Ersatzdienstleistende nach Vorlage gültiger Ausweise Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise Für anspruchsberechtigte Schwerbehinderte erhält die Begleitperson freien Eintritt	3,20 € pro P.
10. Jahreskarte Erwachsene	25,00 €

11. Jahreskarte Erwachsene Ermäßigung 20,00 €

12. Jahreskarte Kinder 12,00 €

13. Inhaber des Cottbus- Pass erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den vollen Eintrittspreis.

Über Entgelte für spezielle Bildungsangebote und Sonderveranstaltungen sowie die Minderung und den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet der Direktor des Tierparks.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den

Cottbus, den

Siegfried Kretsch
Vorsitzender der
StVV Cottbus

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

11. Jahreskarte **Ermäßigt** 20,00 €
Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Rentner, Wehr- und Ersatzdienstleistende nach Vorlage gültiger Ausweise Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise

12. Jahreskarte Kinder **12,50 €**

13. Inhaber des Cottbus- Pass erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den vollen Eintrittspreis.

Über Entgelte für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen, **Führungen** sowie die Minderung und den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet der **Werkleiter** des Tierparks.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister